

## Umsatzsteuer

### Anforderungen an Leistungsbeschreibung in der Rechnung

(BFH, Urteil vom 08.10.2008 – V R 59/07, BStBl. II 2009, 218)

Die X-AG stellt ihrer Tochter-GmbH am 04.12.2007 folgende Rechnung aus:

„Für technische Beratung und technische Kontrolle im Jahr 2007 berechnen wir

	100.000 €
zgl. 19 % Mehrwertsteuer	19.000 €
Rechnungsbetrag	119.000 €

*Der Betrag ist sofort fällig durch Überweisung auf das Konto...*“

Das Finanzamt verweigert der GmbH den Vorsteuerabzug.

### Vorsteuerabzug aus Rechnung

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist, „dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a ausgestellte **Rechnung** besitzt.“ (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 2 UStG)

Eine Rechnung muss u. a. Angaben enthalten über „den **Umfang** und die **Art** der **sonstigen Leistung**“. (§ 14 Abs. 4 S. 1 Nr. 5 UStG)

### Leistungsbeschreibung in der Rechnung

Das Abrechnungspapier muss **Angaben tatsächlicher Art** enthalten, welche die **Identifizierung** der abgerechneten Leistung ermöglichen.

Die Rechnungsangaben müssen eine **eindeutige** und **leicht nachprüfbare** Feststellung der abgerechneten Leistung ermöglichen.

In der Abrechnung kann auf **andere Geschäftsunterlagen** verwiesen werden, diese müssen aber **eindeutig bezeichnet** sein.

Eine allgemeine Leistungsbeschreibung ist grds. zulässig, muss aber so gefasst sein, dass eine Identifizierung der Leistung möglich ist.

### Entscheidung des BFH

Die Attribute „technisch“ und „im Jahr 2007“ reichen zur Konkretisierung der abgerechneten Leistungen nicht aus.

Der GmbH ist daher der **Vorsteuerabzug zu Recht versagt** worden.

### Hinweis:

Die Mandanten sollten auf das Erfordernis der möglichst konkreten Leistungsbeschreibung hingewiesen werden.

Wird eine ausreichend konkrete Rechnung erst **nachträglich** vorgelegt, so ist der **Vorsteuerabzug** erst im Zeitpunkt der **Berichtigung** möglich, die Ust ist dagegen schon zum ursprünglichen Rechnungstermin zu entrichten. Hierdurch kann nicht unerheblicher **Zinsschaden** entstehen.

Außerdem besteht die Gefahr, dass der Rechnungsaussteller nicht mehr existent ist.